



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.763/6-V/2a/94

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Ltg.-G-Sch-2/2-1994
17. März 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. März 1994, mit dem das Niederösterreichische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. April 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

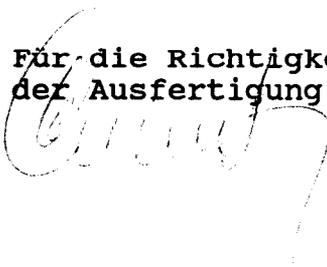
1. Der Gesetzesbeschluß steht inhaltlich in einem engen Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1993, mit dem das Niederösterreichische Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975 geändert wurde. Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf Art. 81a Abs. 3 lit. a B-VG hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 1. Februar 1994 beschlossen, der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch offenstehende Frist von acht Wochen gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG ungenützt verstreichen zu lassen. Die im

Schreiben an den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich vom 2. Februar 1994, GZ 63.763/2-V/2a/94, dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken sind im Ergebnis auch für den vorliegenden Gesetzesbeschluß einschlägig.

2. Der vorliegende Gesetzesbeschluß erscheint auch in formaler Hinsicht problematisch. Das vom Landeshauptmann von Niederösterreich übermittelte Exemplar des Gesetzesbeschlusses trägt die Überschrift "Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975". Es fehlen jedoch jegliche Novellierungsanordnungen. Der Inhalt des Gesetzesbeschlusses besteht ausschließlich aus einer weder durch Paragraphen, Artikel noch andere Untergliederungen gekennzeichneten Bestimmung, der die Überschrift "Übergangsbestimmungen" vorangestellt ist. Aus der Sicht der Bundesregierung ist es daher nicht möglich zu beurteilen, ob der vorgelegte Gesetzesbeschluß eine formelle Novellierung des Niederösterreichischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, LGBI. Nr. 5010-4, darstellen soll. Auch der dem Bundeskanzleramt übermittelte Antrag der Abgeordneten BÖHM ua. spricht auf Seite 1 nur von einer "ergänzenden Übergangsbestimmung", ohne deren formale Stellung klarzustellen.

26. April 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amte der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

16. MAI 1994

G.Sch.-2/2-1994 Stempel

Beilage

Beilage

(Lfg.-95/A-1/9-1994)